

Neu: Abrechnung des Pflegeentlastungsbetrag 125,-€ ab Pflegegrad 1 nun auch für ehrenamtlich tätige Einzelpersonen (privat) möglich!

Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen nach §82Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG:

Seit dem 1.1.2021 können Menschen ab Pflegegrad 1, die zu Hause leben, auch die Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen erbracht werden, mit der Pflegeversicherung abrechnen.

Bislang war das nur bezogen auf Träger von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AUA) und ambulanten Diensten möglich.

Wie kann das Angebot der ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann nun auch für Unterstützungsangebote von ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen eingesetzt werden.

Wofür wird eine Registrierung der ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen benötigt?

Die ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen müssen sich zwingend in der Fachstelle für Demenz und Pflege des Regierungsbezirks registrieren (schriftlich oder online), in dem sie unterstützen möchten. Ohne vorherige Registrierung kann nicht mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden.

Voraussetzungen für ehrenamtlich tätige Einzelpersonen:

Unter folgenden Voraussetzungen können ehrenamtlich tätige Einzelpersonen Tätigkeiten zur Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegegrad und deren An- und Zugehörigen erbringen:

- Die Einzelperson muss mind. 16 Jahre alt sein -bei Minderjährigkeit muss eine Genehmigung der Sorgeberechtigten vorliegen
- Sie darf weder verwandt noch verschwägert bis zum 2. Grad mit der Person sein, die sie unterstützt – somit kommen z.B. Bekannte, Freunde oder Verwandte ab dem 3. Verwandtschaftsrad (z.B. Nefte/Nichte) in Betracht.
- Die Einzelperson lebt nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der Person, die sie unterstützt.

- Die Einzelperson darf nicht mehr als 3 Menschen mit Pflegegrad pro Monat unterstützen.
- Die Aufwandsentschädigung der Einzelperson für die geleistete Unterstützung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn.
- Die Einzelperson hat einen ausreichenden Versicherungsschutz.
- Die Einzelperson muss sich zwingend in der Fachstelle für Demenz und Pflege des Regierungsbezirks registrieren, in der sie Hilfe leistet.
- Sie muss, wenn sie keine Fachkraft ist, eine kostenfreie Schulung in einer Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern absolvieren.
- Die Einzelperson und die Person mit Pflegebedarf kommunizieren in einer gemeinsamen Sprache

Weitere Info unter Fachstelle für Demenz und Pflege, Tel. 0175 96 99 47 oder info@demenz-pflege-oberbayern.de